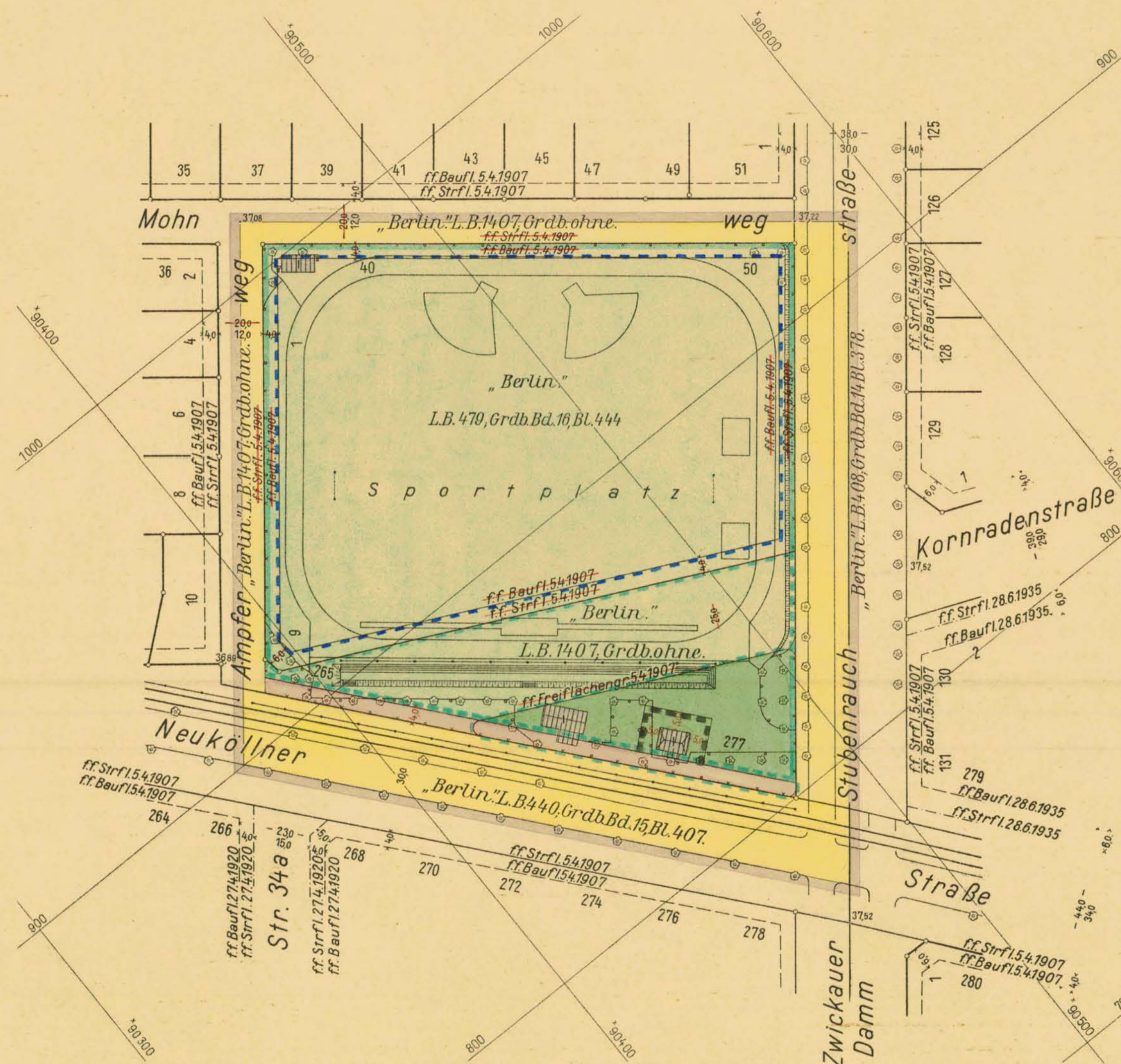
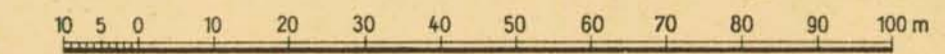


Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-6

für das Sportplatzgelände zwischen
Neuköllner Str., Ampferweg, Mohnweg
und Stubenrauchstr. in Berlin-Rudow

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
Baulinien:				zwingende Baulinie
				Baugrenze
				Straßenbegrenzungslinie
				Zufahrtsverbot
Grenzen				Eigentumsgrenze
usw.:				Grundbuchsgrenze
				Flurstücksgrenze
				Verwaltungsbezirksgrenze
				Ortsteilergrenze
				Gemarkungsgrenze
				Grenze des Geltungsbereiches
				Bordkante
				Gleisachse
				Starkstromleitung
Bauflächen				Wohnbauten oder -flächen
und				Mischbauten
Gebäude:				Geschäftsbauten
				Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
				Industriebauten
				besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
				Dachformen und Geschöszahlen
Freiflächen:				öffentliche Freiflächen
				Grünflächen
				private Freiflächen
				Grünflächen
				öffentliche Straßen
				gepl. Leitungsschutzstreifen

Aufgestellt
Bezirksamt Neukölln, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung
gez. Jähnichen gez. Schäfer
Amtsleiter Amtsleiter

Berlin-Neukölln, den 24. 2. 1954.

gez. Zerndt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 87 vom 26.10.55 erhalten und wurde in der Zeit vom 4. 1.56 bis 31. 1.56 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Neukölln, den 2. Februar 1956

Bezirksamt Neukölln, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
gez. Schäfer
Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt Berlin-Neukölln, den 16. Januar 1957.

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Im Auftrage



Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. 56 S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 1. Juli 1956
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

gez. Schwedler
Die Verordnung vom 13. Juli 1956 ist im GVBl. 56 S. 791 verkündet worden.

Der Bebauungsplan wird auf Grund der Beschlüsse von Senat und Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin v. 22.8.1949 (VOBl. I S. 301) festgesetzt.

Berlin, den
Der Senat von Berlin

Der Regierende Bürgermeister Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Zu diesem Bebauungsplan gehören als Bestandteile:

- 1) Leitungsschema
- 2) Übersichtsplan 1:4000
- 3) Erläuterungsbericht

Planergänzungsbestimmungen.

1. Der mit "Schutzstreifen" bezeichnete Teil der öffentlichen Freifläche um des Transformatorhauses darf nur mit flachwurzelnden, leicht zu beseitigenden Anpflanzungen (Rosen usw.) versehen werden.
2. Die Einteilung der Straßen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.